

Mitteilung des Senats vom 26. November 2019**Zugang zum digitalen Nachlass – was tut der Senat?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/101 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Sieht der Senat bezüglich des digitalen Nachlasses Handlungsbedarf?
 - a) Wenn, ja inwiefern und seit wann hat sich der Senat mit dem digitalen Nachlass beschäftigt?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Folgen der Digitalisierung auf das Zivilrecht, wozu im Besonderen auch die Fragen zum digitalen Nachlass gehören, sind seit längerer Zeit im Fokus der Landesjustizverwaltungen. Es besteht Einigkeit, dass eine digitale Gesellschaft einen verlässlichen Rechtsrahmen benötigt, um einen rechtssicheren und grundrechtskonformen Umgang mit digitalen Daten zu ermöglichen.

Nach den Ergebnissen der Prüfung im Bereich des digitalen Nachlasses, besteht jedoch kein grundlegender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um eine hinreichende Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Unter der Thematik des digitalen Nachlasses verbergen sich im Wesentlichen zwei Fragestellungen: Zum einen die Frage, ob die einzelnen Rechtspositionen, die der Erblasser aufgrund elektronischer Kommunikation innehatte, übergangsfähig (vererbbar) sind. Zum anderen die Frage des Übergangsmodus. Die bestehenden erbrechtlichen Vorschriften ermöglichen eine ausreichende Handhabung dieser Fragestellungen, denn auch hinsichtlich des digitalen Nachlasses gilt der Grundsatz der Universalsukzession. Der Bundesgerichtshof hat in seinem sogenannten Facebook-Urteil vom 12. Juli 2018 (III ZR 183/17) festgestellt, dass das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere § 1922 BGB, auch für den digitalen Nachlass uneingeschränkt Anwendung findet. Danach rückt der Erbe vollständig in die bestehende Vertragsbeziehung, die zum Nachlass gehört, ein und erhält zugleich entsprechende Auskunftsansprüche beziehungsweise Zugangsrechte zu den digitalen Inhalten gegen den Vertragspartner des Erblassers. Die rechtlichen Fragen hinsichtlich der Vererbbarkeit und der grundsätzlichen Zugangsberechtigung des Erben sind mit diesem Urteil verlässlich geklärt.

Die bestehenden erbrechtlichen Vorschriften geben dem Erblasser auch in ausreichendem Maße die Möglichkeit, im Rahmen letztwilliger Verfügungen die Berechtigung an seinem digitalen Nachlass zu regeln. Überdies gewährleisten die Vorschriften der §§ 305 ff. BGB eine wirksame und angemessene Kontrolle von allgemeinen Vertragsbedingungen, die den digitalen Nachlass betreffen. Danach sind insbesondere Klauseln, die eine Unvererbbarkeit von Accounts vorsehen, unwirksam. Hiergegen kann

durch entsprechende Unterlassungsklagen, zum Beispiel von klagebefugten Verbraucherverbänden, vorgegangen werden. Kommen Anbieter den bestehenden Ansprüchen der Erben nicht nach, bleibt den Betroffenen – wie in anderen Fällen auch – der Rechtsweg, um bestehende Ansprüche durchzusetzen. Dass die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber ausländischen Unternehmen bisweilen schwieriger ist als bei inländischen Unternehmen, ist kein Spezifikum des digitalen Nachlasses.

2. Welche Gesetzeslücken sieht der Senat im Bereich des digitalen Nachlasses, und wie können diese Lücken durch wen geschlossen werden?

Wie unter Ziffer 1 ausgeführt, sieht der Senat aktuell keine Gesetzeslücken.

Die Zuständigkeit für gesetzliche Regelungen im Erbrecht beziehungsweise im Telekommunikationsgesetz (TKG) liegt beim Bund. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat mitgeteilt, dass es angesichts der oben genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zurzeit keinen weitergehenden Regelungsbedarf im Erbrecht sehe. Von dort werde jedoch beobachtet, ob die Entscheidung von den Anbietern digitaler Dienstleistungen beachtet werde und ob gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der allgemeinen Vertragsbedingungen tatsächlich erfolgten. Hierzu stehe das BMJV mit einigen Unternehmen in direktem Kontakt.

Darüber hinaus fördert das BMJV derzeit eine vom Fraunhofer Institut Sichere Informationstechnologie (SIT) in Zusammenarbeit mit den Universitäten Regensburg und Bremen durchgeführte Untersuchung zum Digitalen Nachlass. Untersuchungsschwerpunkte sind Fragen des Verbraucherrechts, des Erbrechts, des Datenschutzrechts und des Urheberrechts. Geklärt werden soll insbesondere, wo es zu Benachteiligungen der Verbraucher kommt und wie die Verbraucherfreundlichkeit von digitalen Nutzungsverträgen verbessert werden kann, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Frage gerichtet ist, wie Anbieter digitaler Dienstleistungen Nutzern sichere und praktikable Möglichkeiten eröffnen können, um – gegebenenfalls schon bei Vertragsschluss – Vorsorge für den Todesfall hinsichtlich ihrer Daten zu treffen.

Sollte sich aus den Ergebnissen ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergeben, wird der Senat Gesetzesentwürfe, die den Zugang zu den Daten des Erblassers verbessern, unterstützen und gegebenenfalls auch über den Bundesrat und die Fachkonferenzen der jeweils zuständigen Fachressorts anstoßen.

Eine Anfrage bei der gerichtlichen Praxis hat ergeben, dass sich dort ebenfalls keine Anhaltspunkte für einen dringenden Handlungsbedarf ergeben: Die Amtsgerichte Bremerhaven und Blumenthal waren bisher weder mit Problemfällen noch mit Klagen oder Anträgen auf Erteilung von Erbscheinen befasst, die allein mit Blick auf die Regelung des digitalen Nachlasses gestellt wurden. Das Amtsgericht Bremen berichtet, dass dort lediglich ein Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins anhängig gewesen sei, in dem es den Erben allein um den Zugang zum digitalen Nachlass gegangen sei. Auch die gerichtliche Praxis weist darauf hin, dass der gesetzliche Erbschein den Erben gegenüber jedem Dritten legitimiert, also auch gegenüber den Anbietern digitaler Dienstleistungen. Erbscheine würden auch von diesen Anbietern gefordert beziehungsweise akzeptiert.

3. Inwiefern unterstützt und/oder plant der Senat bereits konkrete Regelungsvorschläge zum digitalen Nachlass?

Wie in Ziffer 2. ausgeführt, liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund und ein akuter gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird nicht gesehen. Wie ebenfalls ausgeführt wurde, beobachtet das BMJV jedoch sorgfältig, ob die BGH-Entscheidung zum digitalen Nachlass umgesetzt wird und steht hierzu mit Unternehmen im engen Kontakt. Zudem wird im Rahmen

der Studie des Fraunhofer Instituts SIT untersucht, wie Benachteiligungen von Verbrauchern entgegengewirkt und wie die Verbraucherfreundlichkeit von digitalen Nutzungsverträgen verbessert werden kann.

Mögliche konkrete gesetzgeberische Schritte können erst auf Grundlage einer hinreichenden Entscheidungsgrundlage erfolgen. Zunächst muss deshalb beobachtet werden, wie die Anbieter die Entscheidung des BGH in ihren allgemeinen Vertragsbedingungen umsetzen und welche Ergebnisse die vom BMJV geförderte Untersuchung durch das Fraunhofer Institut SIT ergibt. Sollten sich danach konkrete Handlungsbedarfe ergeben, wird der Senat Maßnahmen, die die Verbraucherfreundlichkeit verbessern und Benachteiligungen begegnen, unterstützen und gegebenenfalls auch über den Bundesrat und die Fachkonferenzen der jeweils zuständigen Ressorts anstoßen.

4. Inwiefern hält der Senat Maßnahmen für notwendig, um die Zusammenarbeit zwischen privaten Anbietern und staatlichen Institutionen bei Fragen des digitalen Nachlasses zu verbessern?

Es ist zunächst davon auszugehen, dass den Anbietern digitaler Dienste die spätestens mit dem oben genannten Urteil des BGH geklärte Rechtslage bekannt ist und sie eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung ihrer AGBs durchführen sowie die Auskunfts- und Zugangsrechte der Erben beachten. Das BMJV steht zudem im engen Kontakt mit einigen Unternehmen. Eine wichtige Rolle kann zudem den klagebefugten Verbraucherverbänden zukommen, die durch entsprechende Unterlassungsklagen gegen AGBs, die mit der Rechtslage nicht vereinbar sind, vorgehen können.

5. Inwiefern hat sich nach Ansicht des Senats die Schutzbedürftigkeit von privater, digitaler Korrespondenz durch die fortschreitende Verflechtung von Alltag und sozialen Netzwerken erhöht?

Die Schutzbedürftigkeit von digitaler Korrespondenz ist bereits seit längerer Zeit Gegenstand von Länderbesprechungen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf folgende Gesichtspunkte gelegt: Schutz der Daten gegen unberechtigten Zugriff, wie das Ausspähen, den Profildiebstahl und die rechtswidrige Veränderung. Darüber hinaus die Gesamt- und Einzelzwangsvollstreckung gegen Dateneigentümer, die Zuordnung automatisch generierter Daten, Probleme der haftungsrechtlichen Verantwortung, insbesondere in den betreffenden Netzwerken, die Gewährleistung der grundrechtlichen Schutzgüter angesichts der hohen Gefährdungslage und teilweise in Abwägung mit zwingend gebotenen Strafverfolgungsinteressen, die Garantie des Schutzes von Minderjährigen sowie das Recht auf Vergessen.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben mit der Stimme Bremens in ihrem Beschluss zu TOP I.8 ihrer Frühjahrskonferenz 2015 betont, dass den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen ein rechtssicherer und grundrechtskonformer Umgang mit digitalen Daten ermöglicht werden muss und hierzu verlässliche und berechenbare rechtliche Rahmenbedingungen erforderlich seien. Untersucht werden solle insbesondere, ob eine „digitale Persönlichkeit“ als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts existiere und welche gesetzgeberischen Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich seien. Die Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ hat sich eingehend mit diesen Fragestellungen beschäftigt (siehe Antwort zu Frage 8).

6. Inwiefern unterstützt der Senat die Schaffung von Regelungen, welche den Erben umfassende Auskunfts- und Zugriffsrechte gegenüber Unternehmen, die Onlinedienste anbieten, einräumt?

Wie unter Ziffer 1 dargestellt, ist durch das Urteil des BGH geklärt, dass den Erben bereits nach geltendem Recht umfassende Auskunfts- und Zugangsrechte gegenüber dem Anbieter von digitalen Dienstleistungen zustehen.

7. Inwiefern sind dem Senat Planungen bekannt, wonach auf Bundesebene ein verbindliches, digitales Nachweisinstrument für den Erbfall geschaffen werden soll, zum Beispiel ein digitaler Erbschein und welche Ausgestaltungsformen sind dafür vorgesehen und welche Ansicht vertritt der Senat zu diesem Thema?

Wie bereits ausgeführt, legitimiert der Erbschein den Erben gegenüber Dritten hinsichtlich aller Rechtspositionen des Erblassers, also auch hinsichtlich derer, die der Erblasser aufgrund seiner elektronischen Kommunikation innehatte. Der Erbe tritt im Wege der Universalsukzession in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Eines speziellen „elektronischen Erbscheins“ bedarf es daher nicht. Die Schaffung spezieller Nachweisinstrumente für einzelne Rechtspositionen würde eine Durchbrechung des Prinzips der Universalsukzession im Erbrecht darstellen. Diese Auffassung vertritt auch das BMJV, sodass von dort kein Regelungsbedarf gesehen wird. Die Anbieter sozialer Medien erkennen den Erbschein nach den hier vorliegenden Informationen als Nachweisinstrument an.

8. Inwiefern gibt es zu dem Thema digitaler Nachlass einen länderübergreifenden Austausch, und welche Ergebnisse, Überprüfungen, Schritte zu gesetzlichen Regelungen wurden darin beschlossen?

Das Thema „digitaler Nachlass“ wurde insbesondere von der Länderarbeitsgruppe „Digitaler Neustart“, die auf Beschluss der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2015 eingesetzt worden ist, behandelt. Die Arbeitsgruppe hat im Mai 2017 ihren Abschlussbericht vorgelegt und kommt darin zum Ergebnis, dass ein grundlegender, zwingender Regelungsbedarf im Bereich des digitalen Nachlasses nicht besteht. Lediglich die Schaffung einer klarstellenden gesetzlichen Regelung innerhalb des TKG wurde angeregt. Nach dem oben genannten BGH-Urteil, das zeitlich später als der Abschlussbericht ergangen ist, bedarf es dieser Klarstellung jedoch nicht mehr. Darüber hinaus wurde in der Arbeitsgruppe diskutiert, inwieweit sich die Haftungsproblematik für Miterben im Rahmen des digitalen Nachlasses verschärfen könnte und ob insoweit eine Stärkung von Auskunftsrechten der Erben vor Annahme der Erbschaft, eine Verlängerung der Ausschlagungsfrist oder die Einführung von Haftungserleichterungen erforderlich sind. Der Bericht kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass derzeit keine gesetzliche Regelung erforderlich sei. Die weitere Entwicklung solle hier abgewartet werden.